

Stadt Xanten	<h1>Offene Ganztagschule</h1>	
<u>Grundschule</u> <input type="checkbox"/> Lüttingen <input type="checkbox"/> Marienbaum <input type="checkbox"/> Xanten	<input type="checkbox"/> Aufnahmeantrag <input type="checkbox"/> ... für weitere Kinder	Aufnahme in die OGS <u>zum</u> (Datum)

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen
gemäß Satzung der Stadt Xanten
zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene
Ganztagschule - OGS - im Primarbereich
in der Stadt Xanten vom 11.10.2018

1. Angaben zum Besuch der OGS

Die Erklärung bezieht sich auf alle Kinder, die in einer OGS in Xanten aufgenommen werden oder bereits aufgenommen wurden.

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse	Bedarf bis 16 Uhr oder 17 Uhr (nur in Xanten!)	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geschwisterkind-Ermäßigung

Besucht mehr als ein Kind die OGS, so wird der Beitrag ab dem 2. Kind auf 50 % in der maßgeblichen Einkommensgruppe ermäßigt. Das 3. Kind sowie jedes weitere Kind ist beitragsfrei (Mittagessen ausgenommen).

Mittagessen

Etwaige Beiträge für das Mittagessen werden direkt vom Träger, mit dem der Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, erhoben!

2. Angaben zu den Eltern/Pflegeeltern

Verbindliche Erklärung:

der Eltern gemeinsam (unabhängig vom Personensorgerecht)

oder der alleinerziehenden Mutter
 des alleinerziehenden Vaters

der Pflege-Eltern

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Angaben - bitte vollständig ausfüllen -	Elternteil 1 - alternativ Pflegeeltern -	Elternteil 2 - alternativ Pflegeeltern -
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Straße/Hausnummer		
PLZ/Ort		
telefonisch <u>tagsüber</u> erreichbar		
ggf. E-Mail-Adresse		
Einkommensverhältnisse	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann <input type="checkbox"/> Rentner/in <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialhilfe	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> Beamtin/Beamter <input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann <input type="checkbox"/> Rentner/in <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I <input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II <input type="checkbox"/> Sozialhilfe
Kinder	Anzahl der Kinder, für die Kindergeld sowie Kinderfreibeträge gewährt wurden	Anzahl der Kinder, für die Kindergeld sowie Kinderfreibeträge gewährt wurden
Satzung erhalten und zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ich bin/Wir sind aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen auf eine Mittagsbetreuung zwingend angewiesen.	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
---	--------------------------------	----------------------------------

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche **Versorgung** oder an deren Stelle eine **Abfindung** zu oder ist er in der gesetzlichen **Rentenversicherung** nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

3. **Angaben zur Einkommensanrechnung**

Zu den positiven Jahreseinkünften zählen u. a.

	Elternteil I	Elternteil 2
<u>Bruttobezüge</u> aus nichtselbständiger Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
steuerfreie Zulagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonderzulagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Urlaubsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weihnachtsgeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewerbeeinkünfte.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (z.B. Minijob)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krankengeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Renten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte der Bundesagentur für Arbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufsausbildungsbeihilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sozialhilfe.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohngeld	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehegattenunterhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltsvorschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kindunterhalt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abzugsfähig sind die angefallenen/anfallende Werbungskosten laut Steuerbescheid oder die Werbungskostenpauschale sowie Kinderbetreuungskosten laut Einkommenssteuerbescheid. Ab dem 3. Kind werden Kinderfreibeträge berücksichtigt.

Negative Einkünfte (Verluste) z. B. aus Vermietung und Verpachtung oder aus Gewerbeeinkünften sind nicht abzugsfähig.

4. **Vorlage von Belegen**

Die Angaben zum maßgeblichen Einkommen sind mit Antragstellung zu belegen:

- Lohn- oder Gehaltsabrechnung von Dezember (Vorjahr) oder der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- bei Änderungen gegenüber dem Vorjahr aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnungen
- Gewinn- und Verlustrechnung bei Selbständigen, Bescheinigung vom Steuerberater oder Bescheid vom Finanzamt
- Nachweis über Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
- Wohngeldbescheid, Bescheid ALG I oder ALG II, Krankengeldbescheid, Elterngeldbescheid, Bescheid über Unterhaltsvorschussleistungen, Nachweis über Unterhaltsbezüge, z.B. Kontoauszüge; Bescheid über Kinderzuschlag, Rentenbescheid oder sonstige geeignete Unterlagen

Da das Einkommen des laufenden Jahres bei der Erteilung des Bescheides immer nur prognostisch bekannt ist, wird der monatliche Elternbeitrag zunächst vorläufig erhoben. Eine Kontrolle der festgesetzten Beiträge erfolgt dann im Rahmen einer **jährlichen Einkommensüberprüfung** unter Vorlage der abschließenden Einkommensnachweise. Änderungen im tatsächlichen Jahresbruttoeinkommen werden dabei rückwirkend berücksichtigt. D.h. sollte sich im Rahmen der durchzuführenden Überprüfung herausstellen, dass die Festsetzung zu hoch oder zu niedrig war, werden die Beiträge rückwirkend festgesetzt und etwaige Überzahlungen oder Nachzahlungen erstattet bzw. erhoben.

Sofern Ihr Einkommen aus Ihrer Sicht im Bereich der 8. EKG liegt, sind Sie nicht verpflichtet, dieses Einkommen zu belegen. In diesem Fall kreuzen Sie bitte lediglich die EKG 8 an. Es bleibt Ihnen selbstverständlich überlassen, die Belege beizufügen und eine Berechnung durchführen zu lassen.

5. **Beitragseinstufung**

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen (EKG):

	Jahresbruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten	monatlicher Elternbeitrag	<u>Nur in Xanten:</u> Betreuung bis 17 Uhr <u>zuzüglich</u> Elternbeitrag
EKG 1	bis zu 15.000,00 €	10,00 €	10,00 €
EKG 2	bis zu 25.000,00 €	40,00 €	10,00 €
EKG 3	bis zu 37.000,00 €	65,00 €	20,00 €
EKG 4	bis zu 50.000,00 €	90,00 €	20,00 €
EKG 5	bis zu 60.000,00 €	105,00 €	20,00 €
EKG 6	bis zu 80.000,00 €	130,00 €	20,00 €
EKG 7	bis 100.000,00 €	160,00 €	20,00 €
EKG 8	über 100.000,00 €	190,00 €	20,00 €

Im Fall eines Bezuges von laufenden Leistungen nach dem **Sozialgesetzbuch II** (Grundsicherung für Arbeitssuchende), **SGB XII** (Sozialhilfe) oder dem **Asylbewerberleistungsgesetz** ist für die Dauer des Bezuges der öffentlichen Leistungen die EKG 1 maßgeblich.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den **Pflegeeltern** ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz (§ 32) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die die Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Von Pflegeeltern ist maximal ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die EKG 2 ergibt, es sei denn, das errechnete Einkommen ergibt einen Beitrag der EKG 1.

6. **OGS Austritt / Abmeldung**

Im Jahr des Abgangs zu einer weiterführenden Schule endet die Beitragspflicht automatisch zum 31.07., da sich die Beitragszeit immer nach dem Schuljahr 01.08. bis 31.07. richtet. Eine **Abmeldung im laufenden Schuljahr kann nur in besonderen Ausnahmefällen** (z. B. Umzug

und damit verbundener Schulwechsel, längerfristige Erkrankung des Kindes, Änderung in der Personensorge) **erfolgen!** Eine **Kündigung zum Ablauf des Schuljahres** ist möglich, die **Kündigungsfrist ist der 15.04.** des jeweiligen Jahres.

Erklärung der Antragsteller(in):

- Meine/Unsere Angaben beziehen sich auf das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, da keine Einkommensänderungen eingetreten sind.
- Meine/Unsere Angaben beziehen sich auf das voraussichtliche Einkommen der nächsten 12 Monate, da es sich auf Dauer verbessert oder vermindert.
- Ich/Wir gehe(n) von einer Einstufung in **EKG . . .** aus bzw.
- ich bitte/wir bitten um Eingruppierung in **EKG 8.**

Mir/Uns ist bekannt, dass ...

- o meine/unsere Angaben in dieser Erklärung überprüft werden.
- o eine rückwirkende Beitragserhöhung auch dann erfolgt, wenn das aufgrund Selbsteinschätzung genannte Einkommen mit dem tatsächlichen Einkommen, das aus später eingereichten Nachweisen hervorgeht, nicht übereinstimmt.

Ich versichere/Wir versichern, dass meine/unsere **Angaben richtig und vollständig** sind.

Xanten, (Datum und beide Unterschriften sofern Eltern sich erklären vgl. 2.)

Unterschrift (Elternteil 1/Pflegeeltern)	Unterschrift (Elternteil 2/Pflegeeltern)
---	---